**Vereinbarung nach § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII**

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Ravensburg vom 09.12.2014 wird folgende Vereinbarung getroffen.

Zwischen:

Landratsamt Ravensburg, Jugendamt, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg (im Folgenden

„Jugendamt“ genannt)

und:

Träger der Einrichtung/des Dienstes (im Folgenden „Träger“ bzw. „Leistungserbringer“ genannt)

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger bzw. Leistungserbringer der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger bzw. Leistungserbringer verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger bzw. Leistungserbringer Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des

§ 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

1. Der Träger bzw. Leistungserbringer benennt dem Jugendamt die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger bzw. Leistungserbringer nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom Träger bzw. Leistungserbringer zu dokumentieren (siehe Anlage 7).
2. Der Träger bzw. Leistungserbringer verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
3. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Träger bzw. Leistungserbringer zu dokumentieren (siehe Anlage 6). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
4. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
5. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe Anlage 2).
6. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Für den Träger bzw. den Leistungserbringer

Datum, Unterschrift

Für das Jugendamt Ravensburg

Datum, Unterschrift

Anlagen

Anlage 1 Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII (Stand Jan. 2014) vom KVJS

Anlage 2 Muster Selbstverpflichtungserklärung

Anlage 3 Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz, 2013

Anlage 4 Merkblatt des Bundesamt für Justiz zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis, Stand: 15. Oktober 2013

Anlage 5 Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Anlage 6 Muster Dokumentationsblatt für den Träger bzw. Leistungserbringer bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII)

Anlage 7 Muster für ein Prüfschema vom Landesjugendring NRW